



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabeverordnung)

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird von Seiten des Gemeinderats der Gemeinde Natters verordnet, wie folgt:

§ 1

Hundeabgabe, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt eine Abgabe für das Halten von Hunden (im Folgenden: Abgabe).
- (2) Hundehalter ist jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu betreuen, zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist, und insbesondere jene Person, welche dem Haushalt bzw. den Betrieb, in dem ein Hund gehalten wird, vorsteht bzw. innehat. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, haben sie aus ihrem Kreis einen verantwortlichen Halter zu benennen. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Abgabenschuldner ist der Hundehalter.
- (4) Das abgabepflichtige Alter erreichen Hunde mit der Vollendung des dritten Lebensmonates. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Abgabenschuldner.
- (5) Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Natters.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für jeden im Gemeindegebiet Natters gehaltenen Hund im abgabepflichtigen Alter 110,- Euro pro Jahr.

§ 3

Abgabenbefreiungen

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegt die Haltung von
 - a) Blindenführerhunden sowie Assistenz- und Therapiehunden nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2024¹;
 - b) Diensthunden des Polizei- und Zolldienstes sowie des Forst- und Jagdschutzpersonals;
 - c) Sanitäts- und Lawinenhunden;
 - d) Hunden, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt und gehalten werden.

- e) Wachhunden, also Hunden, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von anderen Gebäuden, die mehr als 250 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, benötigt werden und die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart als Wachhund geeignet sind.
- (2) Für Hunde im abgabepflichtigen Alter, für welche kein Abgabebefreiungstatbestand geltend gemacht werden kann, für welche jedoch im betreffenden Kalenderjahr eine gleichartige Abgabe in einer anderen Gemeinde entrichtet wurde, ist im betreffenden Kalenderjahr keine Abgabe zu entrichten.
- (3) Das Vorliegen einer Abgabebefreiungstatbestandes ist vom Abgabenschuldner der Behörde zu melden und zu bescheinigen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruchs

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn der Haltung eines Hundes im abgabepflichtigen Alter im Gemeindegebiet Natters, mit dem Erreichen des abgabepflichtigen Alters eines Hundes, welcher bereits auf dem Gemeindegebiet Natters gehalten wird, oder mit dem Wegfallen eines geltend gemachten Abgabebefreiungstatbestandes.
- (2) Die Abgabe ist jährlich für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Entsteht die Abgabepflicht nach dem 30. Juni eines Jahres, wird die Abgabe für dieses laufende Jahr nur zur Hälfte vorgeschrieben.
- (3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Abgabe nicht neuerlich zu entrichten, sofern sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- (4) Wurde für einen Hund bereits in der Gemeinde Natters die Abgabe entrichtet und wechselt er während des laufenden Haushaltsjahres innerhalb der Gemeinde Natters den Besitzer, so entsteht in diesem Kalenderjahr keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.
- (5) Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Abgabepflicht. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Natters bereits entrichtete Abgabe in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn ein Abgabebefreiungstatbestand nicht mehr angewandt werden kann.

§ 5

Erlöschen des Abgabeanpruchs

- (1) Der Abgabeanpruch der Gemeinde Natters endet mit dem Ende der Haltung eines Hundes auf dem Gemeindegebiet oder mit Geltendmachung eines Abgabebefreiungstatbestandes.
- (2) Endet die Abgabepflicht vor dem 1. Juli eines Jahres und wurde das Ende der Abgabepflicht rechtzeitig (§ 6 Abs 2) gemeldet, so wird die Abgabe für dieses laufende Jahr auf Antrag zur Hälfte rückerstattet.
- (3) Die Abgabe ist jährlich für das betreffende Jahr mit Bescheid vorzuschreiben. Ihre Fälligkeit tritt mit dem Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides ein.¹

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet Natters einen Hund hält, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund in die Gemeinde Natters zuzieht, hat dies der Behörde binnen einer Woche selbsttätig zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das abgabepflichtige Alter erreicht.
- (2) Ist für die Haltung des nach Abs 1 gemeldeten Hundes die Abgabe zu entrichten, erfolgt die Meldung über ein von der Behörde vorgegebenes Formblatt, welchem allfällig angeforderte Bescheinigungen beizulegen sind.
- (3) Der Behörde ist binnen einer Woche das Ende der Haltung eines Hundes, etwa durch Weitergabe, Veräußerung, Verlust oder Tod, sowie der Wegfall eines Abgabebefreiungstatbestandes zu melden. Auf Verlangen der Behörde ist dies entsprechend zu bescheinigen.
- (4) Auf Verlangen der Behörde hat jedermann über die Haltung eines Hundes im Gemeindegebiet Natters Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken, Hundeverzeichnis

- (1) Alle im Gemeindegebiet Natters gehaltene Hunde, die über drei Monate alt sind, sind mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dies betrifft auch Hunde, für welche eine Abgabebefreiungstatbestand nach § 3 geltend gemacht wurde.
- (2) Die Hundemarken sind am nicht abstreifbares Halsband oder am Brustgeschirr der Hunde anzubringen.
- (3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Natters“, die entsprechende Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Verrechnung des Selbstkostenpreises jährlich neu ausgefolgt. Im Gemeindegebiet Natters gehaltene Hunde dürfen nur mit diesen amtlichen Hundemarken gekennzeichnet werden.
- (4) Die Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken.
- (5) Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen einer Woche bei der Behörde die Ausgabe einer Ersatzmarke anzufordern.

§ 8

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Abgabe für das Kalenderjahr erfolgt mit der 1. Quartalsvorschreibung des entsprechenden Jahres. Tritt die Hundeabgabepflicht während des laufenden Jahres ein, erfolgt die Vorschreibung zum nächsten Quartal.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung des Gemeinderats der Gemeinde Natters vom 27. Juni 2017, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mösl', is centered below the title 'Der Bürgermeister'.

(Ing. Marco Mösl)

¹ Änderung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 18. Dezember 2024